

Allgemeine Technische Produktions- und Produktspezifikationen

In Ergänzung unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AVB“)

sowie etwaiger besonderer Produktspezifikationen gelten folgende Allgemeine Technische Produktions- und Produktspezifikationen („ATPP“): :

1 Bei allen Lieferungen (auch Ersatzlieferungen) sind $\pm$ Abweichungen im Rahmen der Ziffern 2 bis 3 zulässig.

2 Mengenabweichungen

2.1 Flexible Verpackungen Industrie / CleanFlex® konfektioniert, Rollenware / Automatenfolie > 150 my
15% bei Mengen < 5 000 Stück bzw. Laufmeter,
10% bei Mengen < 25 000 Stück bzw. Laufmeter,
5% bei Mengen > 25 000 Stück bzw. Laufmeter.

2.2 Flexible Verpackungen Konsum konfektioniert, Rollenware / Automatenfolie bis 150 my, Technische Folien

30% bei Mengen	<	10 000 Stück bzw. Laufmeter,
20% bei Mengen	<	25 000 Stück bzw. Laufmeter,
15% bei Mengen	<	100 000 Stück bzw. Laufmeter,
10% bei Mengen	<	1 000 000 Stück bzw. Laufmeter,
5% bei Mengen	>	1 000 000 Stück bzw. Laufmeter.

3 Maßabweichungen

3.1 Gewichtsabweichungen (mittleres Flächengewicht)

Kraft-Sackpapier maschinenglatt, einseitig glatt	4,0%
gestrichenes Papier	5,0%
Bitumen- und Spezialpapiere	7,5%
PE-Beschichtungen	10,0%
PE-Folien	5,0%

3.2 Dickentoleranz von Polyethylenfolien

Abweichung der gemessenen mittleren Foliendicken vom Sollwert: 5,0%
Streuung 2 S der Einzelwerte (S = Standardabweichung) um den gemessenen Mittelwert: 12,0%
(Schrumpffolie 15%, Palettschrumpf 50 – 99 µm 17%, Reckfolien 20%)

Anmerkung:

Diese Werte gelten für ein- und mehrschichtige Folien aus PE-LD. Für Verbundfolien und Folien aus anderen Polyolefin-Rohstoffen (PE-LLD, PE-HD, PP) liegt die Streuung bis zu 3% höher.

3.3 **Längentoleranz ±**

Papier- und Kunststoffsäcke		10,0 mm
Schrumpfhauben		30,0 mm
Liner		20,0 mm
Beutel		5,0 mm
Beutel CleanFlex®		10,0 mm
Blockbodenbeutel	bis 470 mm	3,0 mm
	über 470 mm	5,0 mm
Lauflänge von Rollenware	bis 1.500 m	2,0%
	über 1.500 m	1,5%

Produktionsbedingt anfallende Kurzrollen sind nicht auszuschließen.

3.4 **Breitentoleranz ±**

Papier- und Kunststoffsäcke mit Längsnaht		5,0 mm
Kunststoffsäcke und Liner aus Schlauchfolie		10,0 mm
Bodenbreite		5,0 mm
Ventilweite		– 0 + 8 mm
Beutel		5,0 mm
Blockbodenbeutel		
Beutelbreite	bis 320 mm	2,0 mm
	über 320 mm	3,0 mm
Bodenbreite	bis 180 mm	2,0 mm
	über 180 mm	3,0 mm
Front- und Seitenfaltenbreite von:		
Seitenfalten-Schlauchfolie		10,0 mm
Seitenfalten-Säcken aus Flachfolie		5,0 mm
Schrumpfhauben und Schrumpfschlauch-Folie		20,0 mm
Rollenware, besäumt (außen auf Rolle gemessen):		
Papier und Verbunde	bis 500 mm	1,5 mm
	über 500 mm	2,0 mm
PE-Folie	bis 500 mm	5,0 mm
	über 500 mm	7,5 mm

4 **Fertigungsfehler**

Bei unseren Erzeugnissen handelt es sich überwiegend um voll maschinell hergestellte Massenartikel. Wir setzen uns als Ziel, die Lieferung zur Zufriedenheit des Kunden auszuführen.

Fertigungsfehler sind jedoch technisch nicht ganz auszuschließen und berechtigen mengenmäßig bis zu max. 0,5% der Auftragsmenge nicht zur Geltendmachung von Mangel- und Mangelfolgeschäden.

5 **Einfärbung von Folien**

Maßgebend sind vereinbarte Muster, wobei geringe Abweichungen und/oder Schwankungen vorbehalten bleiben.

6 Druckfarben

Die verwendeten Druckfarben entsprechen hinsichtlich Abriebfestigkeit, Lichtechtheit und Wasserfestigkeit dem Stand der Technik. Der erreichte Qualitätsstandard ist maßgeblich abhängig vom Bedruckstoff.

7 Qualitätsabweichungen

Die bei der Auftragsannahme vereinbarten Qualitätsmerkmale sind für uns verbindlich. Hinsichtlich der Prüfmethoden gelten die einschlägigen, gültigen, nationalen und internationalen Normen. In Einzelfällen kommen Prüfmethoden in Anlehnung an DIN, ISO, EN oder andere gebräuchliche oder sinnvolle Methoden wie z. B. spezifische Lösungen von Messgeräteherstellern zur Anwendung. Abweichungen und Schwankungen innerhalb der tolerierten Bereiche berechtigen nicht zu Beanstandungen. In Zweifelsfällen ist die Beurteilung durch einen von der Industrie- und Handelskammer Münster bestellten Sachverständigen für beide Seiten verbindlich.

8 Lagerungshinweise

- 8.1 Für die durch Bischof + Klein gelieferten Produkte wird eine Lagerung bei 15 – 35°C und 45 – 75% relativer Feuchte empfohlen. Diese sind vor UV - Strahlungen zu schützen. Insbesondere bei Freilandlagerungen sind diese Produkte Umweltbedingungen (Fremdstäube, Feuchtigkeit, UV-Strahlung) ausgesetzt, deren Wirkung nicht kontrollierbar ist.
- 8.2 Für Bischof + Klein entfällt jegliche Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen sind.

9 Verarbeitungshinweise

- 9.1 Die von B+K gelieferten Produkte werden grundsätzlich nach den mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen gefertigt. Eine Prüfung auf Eignung des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck obliegt dem Kunden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf ein vorgesehenes Füllgut bei Verpackungen und zu schützenden Oberflächen (z.B. Wechselwirkungen zwischen Packmittel und Füllgut, Migrationen, Ableitfähigkeit) sowie für die Handhabung nach Verarbeitung (z.B. Transport, Umlagerung, Lagerbedingungen). Zugesagte Eigenschaften gelten nur für unbefüllte und unverarbeitete Packmittel und Folien.
- 9.2 Bei Rollenware auf Hülsen sind die äußeren Lagen sowie die inneren Lagen zur Hülse zu verwerfen.
- 9.3 Klebestellen sowie angrenzende Bereiche sind vor dem Weiterverarbeitungsprozess zu entfernen.
- 9.4 Die durch Bischof + Klein gelieferten Produkte sind vor der Verarbeitung zur Akklimatisierung 48 Stunden unter Verarbeitungsbedingungen zu lagern.
- 9.5 Die Verarbeitung ist innerhalb von 6 Monaten nach Verlassen des Herstellungswerkes vorzunehmen, spätestens jedoch 9 Monate nach Herstellungsdatum. Soweit im Einzelfall abweichende Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang vor den ATPP.
- 9.6 Bei unsachgemäßer Lagerung oder Überschreitung der Verarbeitungsfrist entfällt jegliche Haftung für Bischof + Klein, es sei denn, dass der Schaden nicht auf die Überschreitung der Verarbeitungsfrist bzw. die unsachgemäße Lagerung zurückzuführen ist.

10 **Sonstiges**

Technische Veränderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

Alle in Zulassungsscheinen beschriebenen Auflagen zu Gefahrgutverpackungen sind einzuhalten.

Im Einzelfall kann in schriftlichen Konformitätserklärungen die Übereinstimmung mit den aktuellen internationalen, europäischen und nationalen Regelwerken (Bsp. Lebensmittelrecht, Umweltrecht, Pharmagesetz, ...) bestätigt werden.

Stand: November 2023

Bischof + Klein SE & Co. KG
Lengerich